

Rechtsanwalt Marcus Menke

RÖMERMANN
RECHTSANWÄLTE
AKTIENGESELLSCHAFT



„Rückforderung von Ausschüttungen an Kommanditisten“

Rückforderung von Ausschüttungen an Kommanditisten

BGH, Urt. v. 12.3.2013 – II ZR 73/11

Ausgangsfall:

- K und L sind zu jeweils gleichen Teilen an der MK GmbH & Co.KG beteiligt
- Komplementärin ist die MK Verwaltungs GmbH, nicht beteiligt am KG-Kapital, an deren Stammkapital K und L jeweils 50 % halten
- Auseinandersetzung der Gesellschafter:
- Zwangseinziehung der Geschäftsanteile des L an der MK Verwaltungs GmbH

Abfindungsanspruch L + € 17.500

- Entfallen der Kommanditistenstellung gem. § 17 Abs. 1 des KG-Vertrages:

„Scheidet ein Gesellschafter ganz oder teilweise aus der Komplementär-GmbH aus, scheidet er zum gleichen Zeitpunkt und in gleichem Umfang auch als Gesellschafter dieser Gesellschaft aus.“

Abfindungsanspruch L	-	€ 37.700
Darlehenskonto	-	€ 21.800
Ergebnisanteil	-	€ 35.000
Kdt-Kapital	+	€ 6.250
satzungsmäßige Rücklage	+	€ 12.850

KG-Vertrag weist in § 15 Abs. 3 einen Abfindungsanspruch zu, der

„auf Basis einer Auseinandersetzungsbilanz zu ermitteln ist und in Höhe des Saldos der für den Abzufindenden geführten Konten ohne Auflösung der stillen Reserven oder Berücksichtigung eines Geschäftswertes und unter Ausschluß der Teilnahme an dem Ergebnis schwebender Geschäfte zu ermitteln ist.“

3-Konten-Modell des KG-Vertrages:

Festkapitalkonto,

Rücklagekonto,

Darlehenskonto.

Gem. § 3 Abs. 6

„Auf dem Darlehenskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter ... gebucht.“

KG-Vertrag enthält keine Regelungen zu Nachschußverpflichtung oder sonstiger Haftungsbegründung des Kommanditisten.

Frage: Ist der ausgeschiedene Gesellschafter verpflichtet, sein negatives Kapitalkonto an die KG auszugleichen ?

1. Vertragliche Anspruchsgrundlagen:

- vertraglich geregelte Nachschußverpflichtung analog § 26 Abs. 1 GmbHG (-)
/ auch ein entsprechender Beschluß der Gesellschafterversammlung wäre ungeachtet mangelnder vertraglicher Grundlage ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters unwirksam; BGH aaO.
- weitere ausdrückliche Regelung der Entnahmen oder einer Rückzahlungsverpflichtung (-)
- konkludent durch Wortlaut „Ausschüttung“ oder „Entnahme“ ? (-)

BGH aaO:

„Begriffe weisen nicht auf einen Vorbehalt der Rückforderung hin.

Der Begriff der „Ausschüttung“ wird im HGB im Zusammenhang mit der Auszahlung von Gewinnen verwandt (zB. § 268 Abs. 8 HGB). Diesbezüglich regelt § 169 Abs. 2, daß der Kommanditist nicht verpflichtet ist, bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen. Regelungen des Gesellschaftsvertrages zur Ergebnisverteilung und zur Zahlung gewinnunabhängiger Ausschüttungen sprechen gegen die Annahme, daß die Ausschüttungen etwa nur Vorauszahlungen auf künftige Gewinne darstellen und ggf. erstattet werden sollen.

Aus der Verwendung des Begriffes „Entnahme“ läßt sich gleichfalls kein Anhaltspunkt für ein Rückforderungsrecht entnehmen. Dieser findet in der Überschrift zu der Vorschrift des § 122 HGB Verwendung, der in Abs. 1 HS 1 gerade regelt, daß der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft unter den dort genannten Voraussetzungen berechtigt ist, Geldbeträge aus dem Gesellschaftsvermögen zu seinen Lasten zu erheben, oder Auszahlungen in bestimmter Höhe zu verlangen, ohne diese (gesetzlich zulässigen) Entnahmen der Gesellschaft später erstatten zu müssen.“

- konkludent durch Wortlaut: „Saldierung der Konten unter Einbeziehen eines Darlehenskontos“ ? (-)

BGH aaO:

„Aus der Verwendung des Begriffs „Darlehenskonto“ ... kann nicht ohne Weiteres darauf geschlossen werden, daß auf diesem Konto Darlehensverbindlichkeiten iSd. § 488 BGB gebucht werden. Entsprechend legt auch die Verwendung des Begriffes der „Darlehensverbindlichkeit“ im Gesellschaftsvertrag ein solches Verständnis nicht zwingend nahe. Im Übrigen ließe auch die Annahme einer „Darlehensverbindlichkeit“ im schuldrechtlichen Sinne nicht den Schluß zu, daß es sich um eine Forderung der Gesellschaft gegen den Gesellschafter handelt.“

Das Gesetz enthält keine Regelungen darüber, ob und ggf. welche Konten für die Gesellschafter geführt und wie diese bezeichnet werden. Die Gesellschafter können vielmehr frei darüber bestimmen, in welcher Weise sie ihre Kapitalanteile sowie die wechselseitigen Verbindlichkeiten und Forderungen auf Konten verbuchen. ... Daß die Ausschüttungen ... „auf Darlehenskonto gebucht“ werden, besagt nichts darüber, ob sie ähnlich wie entnahmefähige Gewinne als dem Kommanditisten endgültig verbleibende oder als nur vorläufige Zuweisungen aus dem Gesellschaftsvermögen wie etwa Vorschüsse auf künftige Gewinnbeträge gebucht werden sollen. Davon, daß mit Darlehensverbindlichkeit nur die Bildung einer Verbindlichkeit zu Gunsten der Gesellschaft gemeint sein soll, kann nicht ausgegangen werden. Die zivilrechtliche Bedeutung der Konten richtet sich dabei nicht nach ihrer Bezeichnung.“

Überdies bedarf die Fälligkeit des Rückzahlungsanspruches der Kündigung des Darlehens

- ausdrücklich (-)
- konkludent (-)

Palandt-Weidenkaff in BGB 80.Auflage 2021 § 488 Rz. 23:

„Durch Klage auf oder mindestens Verlangen der Rückzahlung oder durch Zwangsvollstreckung, durch Aufrechnung der Rückzahlungsforderung gegen eine Forderung des Darlehensnehmers“

- oder Aufhebungsvertrag (-).

Weitere Haftungsgrundlagen nicht ersichtlich.

Fazit:

keine vertraglichen Anspruchsgrundlagen für eine Rückzahlungsverpflichtung.

1. Gesetzliche Anspruchsgrundlagen:

§ 171 Abs. 1, § 172 Abs. 4 HGB (-)

BGH aaO.:

„Nach § 169 Abs. 1 Satz 2 HGB hat der Kommanditist nur einen Anspruch auf Auszahlung des ihm zukommenden Gewinnes. Er kann auch die Auszahlung des Gewinnes nicht fordern, solange sein Kapitalanteil durch Verlust unter den auf die bedungene Einlage geleisteten Betrag herabgemindert ist oder durch Auszahlung unter diesen Betrag herabgemindert würde. Es ist aber allgemein anerkannt, daß auch über die Regelung des § 169 Abs. 1 HGB hinaus Ausschüttungen an den Kommanditisten zulässig sind, wenn der Gesellschaftsvertrag dieses vorsieht oder die Ausschüttung durch das Einverständnis aller Gesellschafter gedeckt ist. Solche Zahlungen können zwar zu einer Haftung nach § 171 Abs. 1, § 172 Abs. 4 HGB – Außenhaftung führen. Diese Vorschriften betreffen aber ausschließlich die Haftung des Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern im Außenverhältnis und nicht dessen Verhältnis zur Gesellschaft.“

Ein im Handelsregister mit seiner Haftsumme eingetragener Kommanditist haftet den Gesellschaftsgläubigern mit seinem gesamten Vermögen, summenmäßig beschränkt auf den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme.

Hat der Kommanditist wie im Regelfall seine vertraglich vereinbarte Einlage erbracht und deckt diese wertmäßig die Haftsumme, haftet er den Gesellschaftsgläubigern gegenüber überhaupt nicht. Die erbrachte Einlage ersetzt seine persönliche Haftung. Ist seine Einlage ganz oder teilweise an ihn zurückgeflossen, so lebt seine persönliche Haftung in Höhe der Ausschüttungen wieder auf.

Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern entspricht ihrer Natur nach – bis auf die summenmäßige Beschränkung, soweit anwendbar – der des persönlich haftenden Gesellschafters. Dementsprechend sind auch §§ 128 f. HGB gem. § 161 Abs. 2 HGB auf den Kommanditisten anzuwenden. Der Kommanditist haftet persönlich, also mit seinem privaten Vermögen, ebenso wie der "persönlich" haftende Gesellschafter.

Die Haftung des Kommanditisten ist gegenständlich unbeschränkt, er haftet also mit seinem gesamten Vermögen. Sie ist primär, also nicht subsidiär zur Haftung der Gesellschaft. Und sie ist akzessorisch, hängt also in ihrem Bestand und Umfang vom Bestand und Umfang der Gesellschaftsschuld ab.

BGH aaO.:

„Es gibt bei der KG keinen im Innenverhältnis wirkenden Kapitalerhaltungsgrundsatz.“

§ 426 BGB – Innenhaftung (-)

OLG Hamburg, Urt. v. 19.6.2009 – 11 U 210/06

„Der KG-Gesellschafter, der in Hinblick auf die gemeinsame Außenhaftung an eine Gesellschaftsgläubigerin Zahlungen leistet, ohne hierzu im Innenverhältnis zur KG verpflichtet zu sein, kann dafür keinen Ausgleich von der KG selbst verlangen, hat aber einen anteiligen Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 1+2 BGB (analog) gegenüber einem Mitkommanditisten entsprechend seiner Beteiligung.“

§ 812 BGB – Bereicherungshaftung durch Überentnahmen (-)

Duldung der rechtsgrundlosen Überentnahmen des Gesellschafters durch die Gesellschaft

./ § 814 BGB:

Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war ...

- Leistung in Kenntnis der Nichtschuld.

Palandt-Sprau in BGB 80.Auflage 2021 § 814 Rz. 4:

„Rückforderungsverzicht bzw. Erlaß des Anspruches, wenn der Empfänger aus dem Verhalten des Leistenden nach Treu und Glauben den Schluß ziehen darf, dieser wolle die Leistung gegen sich gelten lassen, einerlei wie der Rechtsgrund beschaffen sei, ob dies der Fall ist, ist Sache der Umstände des Einzelfalles. Entscheidend ist, wie das Verhalten des Leistenden objektiv aufzufassen ist.“

Weitere Haftungsgrundlagen nicht ersichtlich.

Fazit:

keine gesetzlichen Anspruchsgrundlagen für eine Rückzahlungsverpflichtung.

BGH aaO.:

Maßgeblich ist die Auslegung des Gesellschaftsvertrages dahingehend, daß Auszahlungen an den Kommanditisten unter dem Vorbehalt der Rückforderung stehen müssen.



LS1:

„Wird an einen Kommanditisten auf der Grundlage einer Ermächtigung im Gesellschaftsvertrag eine Auszahlung geleistet, obwohl sein Kapitalanteil durch Verlust unter den auf die bedungene Einlage geleisteten Betrag herabgemindert ist oder durch die Auszahlung unter diesen Betrag herabgemindert wird, ist der Kommanditist nur dann zur Rückzahlung an die Gesellschaft verpflichtet, wenn der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht.“

LS2:

„Allein der Bestimmung im Gesellschaftsvertrag einer ...KG, daß eine solche Ausschüttung „auf Darlehenskonto gebucht wird“ und bei einem Verzicht des Gesellschafters auf diese Entnahmen „die Bildung einer Darlehensverbindlichkeit“ entfällt, läßt sich nicht mit der aus Sicht eines beitretenden Gesellschafters erforderlichen Klarheit entnehmen, daß die Ausschüttungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung steht.“

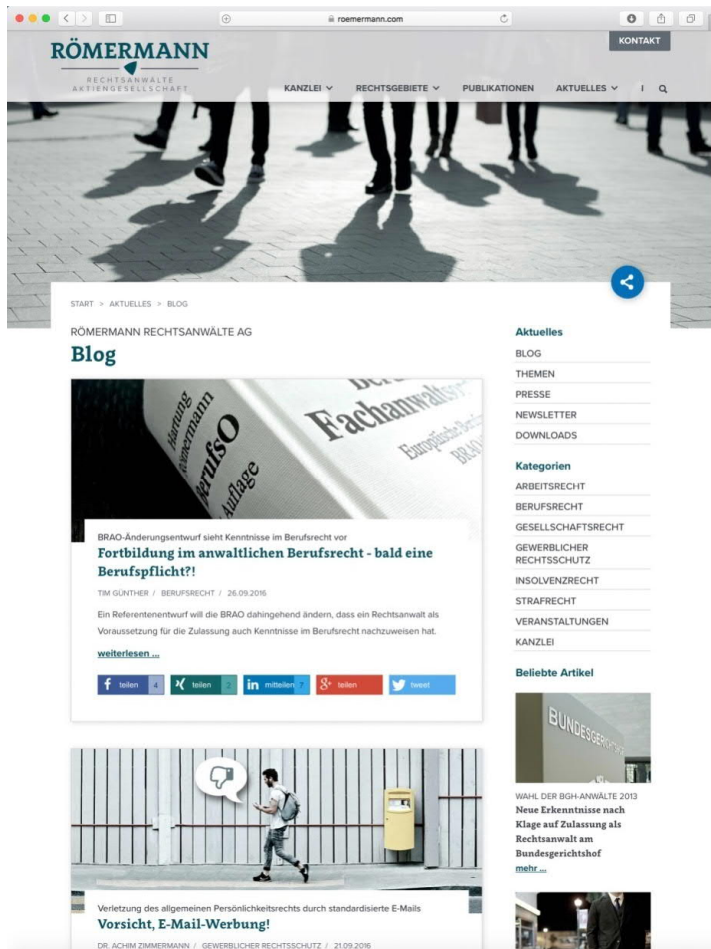
Ergebnis:

Rückforderung von Überentnahmen nur aufgrund ausdrücklicher Verpflichtung im Gesellschaftsvertrag der KG.

Beispiel:

„Entnahmen des Kommanditisten sind zulässig, solange sein Darlehenskonto hierdurch nicht ins Debet gerät – andernfalls getätigte Überentnahmen sind auf Anforderung der Gesellschaft unverzüglich an diese zurückzuerstatten.“

Immer auf dem Laufenden bleiben: Römermann-Blog & Social Networks



- Auf roemermann.com als RSS-Feed oder E-Mail-Newsletter abonnieren
- Oder ganz einfach per Facebook, Twitter, Xing oder LinkedIn die neuesten Artikel erhalten

Immer auf dem Laufenden bleiben: Römermann-Blog & Social Networks



www.xing.com/companies/römermannrechtsanwälteag



www.linkedin.com/company/römermann-rechtsanwälte-ag



www.facebook.com/roemermannrechtsanwaelteag



www.instagram.com/roemermann_rechtsanwaelte_ag/



twitter.com/roemermann



de.slideshare.net/RoemermannRechtsanwaelteAG

Rechtsanwalt Marcus Menke

RÖMERMANN
RECHTSANWÄLTE
AKTIENGESELLSCHAFT



„Rückforderung von Ausschüttungen an Kommanditisten“